

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.
- (2) Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es liegt unsererseits eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (3) Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungsformularen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Mit der Annahme unserer Bestellung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf die von ihm gestellten Bedingungen und erkennt unsere Einkaufsbedingungen als rechtsverbindlich an. Eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits bedarf es in keinem Fall. Von diesen Bedingungen abweichende Nebenabreden werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt und gelten nur für den zugrunde liegenden Vertrag.

## § 2 Energetische Einkaufsbedingungen

- (1) Wir sind ständig bestrebt, unsere Energieverbräuche zu senken und unsere Energieeffizienz zu steigern, daher werden bei der Beschaffung gemeinsam mit dem Preis und der Wirtschaftlichkeit auch die Energieeffizienz und die energetischen Lebenszykluskosten bewertet.
- (2) Für energienutzenden Produkte, Anlagen, Maschinen und Motoren, die von uns bestellt werden, müssen die Energieeffizienzklasse und die Lebenszykluskosten bekannt sein. Dazu erhalten wir eine Auflistung.

## § 3 REACH und ROHS, PFAS und Konfliktmaterialien

- (1) Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass nur REACH- und ROHS-konforme bzw. PFAS oder Konfliktmaterialien freie Produkte an uns geliefert werden. Ist die Konformität nicht eingehalten oder sind in den, an uns gelieferte Waren PFAS oder Konfliktmaterialien enthalten, ist der Lieferant verpflichtet uns hierüber umgehend zu informieren.

## § 4 Bestellung

- (1) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

## § 5 Annahme

- (1) Jede Bestellung ist vom Lieferanten spätestens innerhalb von acht Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Bestellsannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Geht uns innerhalb von zehn Arbeitstagen kein Widerspruch auf unsere Bestellung ein, so gilt die Bestellung in allen Punkten als angenommen. Sofern der Lieferant nach 14 Arbeitstagen keine Rückantwort vorgenommen hat, besteht für uns das Recht auf Widerruf.

## § 6 Preise

- (1) Die Preise sind Nettopreise zusätzlich der jeweils geltenden USt. Sie gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei Haus Empfänger inklusive Verpackung.
- (2) Preiserhöhungen nach Vertragsschluss sind ausgeschlossen, Preisreduzierungen sind möglich. Nach-Angebote gelten nur nach schriftlicher Mitteilung mit Begründung und Anerkenntnis unsererseits.

## § 7 Lieferung, Leistung

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist

bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Lieferant kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde. Bei fehlender Vereinbarung kommt der Lieferant in Verzug, wenn er die nach den Umständen angemessene und übliche Lieferzeit nicht eingehalten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Verzugsschaden zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt Lieferung) geltend zu machen sowie nach vorheriger Ankündigung Deckungskäufe auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir zudem berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

- (2) Etwaige Lieferverzögerungen sind uns unter Angabe der Gründe unverzüglich bekannt zu geben und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung oder Lieferung unsererseits enthält keinen Verzicht auf die uns infolge der Verspätung zustehenden Ansprüche.
- (3) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- (4) Der Lieferant hat wegen etwaiger Differenzen aus anderen Lieferungen kein Recht zur Zurückbehaltung der Lieferung.
- (5) Der Versand erfolgt frei Haus an die, in der Bestellung angegebene Lieferadresse, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## § 8 Versand, Gefährübergang

- (1) In allen Versandpapieren sind die Bestellzeichen anzugeben. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Sollte Unfranko-Lieferung vereinbart sein, erhalten wir außer dem Lieferschein ein Frachtbrief-Duplikat. War Direktversand an einen unserer Kunden vorgeschrieben, werden Lieferscheine beigelegt. Vom Lieferanten wird eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zur Rechnungskontrolle erwartet. Unterlässt der Lieferant vorstehendes, sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.

- (2) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind uns 50 % des berechneten Wertes gutzuschreiben.

Grundsätzlich ist die günstigste Versandart zu wählen, sofern ausnahmsweise wir kostentragungspflichtig sein sollten. Wir behalten uns vor, den Frachtführer vorzuschreiben. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, so tragen wir die Frachtmehrkosten nicht.

- (3) Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

## § 9 Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnung ist uns nach Versand in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen ausdrücklich bestellt waren.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere, der Vorlage einer ordnungsgemäßen nachprüfbarer Rechnung oder der Ablieferung ordnungsgemäßer Ware, je nachdem, welches das spätere Datum ist.
- (3) Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen rein netto.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

- (4) Bei Vorauszahlungen sind wir berechtigt, eine Bankbürgschaft zu verlangen.
- (5) Forderungen gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

### § 10 Garantie, Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Lieferant übernimmt für die angefragte oder bestellte Funktion der zu liefernden Teile eine zeitlich unbegrenzte Funktionsgarantie. Die in der Anfrage oder in der Bestellung eventuell vermerkten Werkstoffqualitäten oder Ausführungshinweise sind als Vorschläge unsererseits zu werten und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Kontroll- und Beratungspflicht.

Der Text der Bestellung gibt aus internen Gründen oft nur auszugsweise die technischen Daten des Angebotes wieder. Maßgebend für die Funktionsgarantie ist daher die verlangte Funktion der Teile. Für einwandfreie Materialqualität und Materialverarbeitung der Teile gilt eine Materialgarantie von einem Jahr nach Inbetriebnahme als vereinbart. Garantiebeschränkungen für Fremderzeugnisse werden nicht anerkannt.

Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war.

- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich entsprechend, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Gewährleistungsfristen verpflichtet werden. Werden wir aufgrund eines Rückgriffs gem. § 478 BGB selbst in Anspruch genommen, so gelten die dort geregelten Fristen.

Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen ab dem Zeitpunkt, an dem die Nacherfüllung ausgeführt wurde.

- (3) Mängel bzw. Schlechtleistung der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme. Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Lieferant Gelegenheit zur Nacherfüllung (nach unserer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung) gegeben. Der Lieferant hat die Möglichkeit, gem. § 439 II BGB die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dies betrifft sowohl die Fälle der Pflichtverletzung einer Hauptleistungs- als auch einer Nebenpflicht. Grundsätzlich haftet der Lieferant auf Schadenersatz nur bei schuldhafter Verursachung desselben. Bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder Garantie besteht die Haftung verschuldensunabhängig.
- (4) Wir sind berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten Mängel auf dessen Kosten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um akute Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden durch Unterbrechungen des Betriebsablaufes zu vermeiden.
- (5) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, auch mittelbare Schäden und Folgeschäden, die auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind, es sei denn er beweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder im Falle sonstiger Schlechtleistung Kosten (insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten), so hat der Lieferant uns diese zu ersetzen.
- (6) Werden wir aus Produkthaftung oder vergleichbaren Haftungsgrundsätzen nach ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns den entstehenden Schaden zu ersetzen,

sofern seine Leistungen hierfür ursächlich sind. Hinsichtlich derartiger Ansprüche verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung, soweit wir selbst in Anspruch genommen werden können.

Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von etwa bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Gleiches gilt für den Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

### § 11 Verwahrung, Eigentum, Geheimhaltung

- (1) Zeichnungen und Werkzeuge, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und sind nach Auftragserledigung unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden und sind nur zur Erledigung des Auftrages zu benutzen.

Dasselbe gilt für Werkzeuge, die der Lieferant zur Erfüllung der Bestellung bereitstellt und die nicht in unser Eigentum übergegangen sind.

- (2) Material, das wir zur Durchführung der Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Lieferanten ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden; darüber hinaus darf über das Material in keiner anderen Weise verfügt werden.

- (3) Das Eigentum an einer durch die Verarbeitung des eigenen Materials entstandenen neuen Sache überträgt der Lieferant auf uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des eigenen Materials mit anderen Sachen überträgt der Lieferant uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des eigenen Materials zum Wert des anderen Materials. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt.

- (4) Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.

Für Wertminderung oder Verlust des von uns bereitgestellten Materials haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die von uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, das von uns bereitgestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

### § 12 Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Waiblingen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort, an dem nach unseren Angaben die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Winnenden.

### § 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Nebenabreden zwischen den Parteien wurden nicht getroffen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.